

UREDBA POGLAVARSTVA GRADA VARAŽDINA IZ 1811. O DOPUŠTENOM BROJU, PRAVIMA I OBVEZAMA ŽIDOVA U VARAŽDINU

Vid Lončarić

Uvod

Kako su 1927. izvijestile varaždinske novine *Narodno jedinstvo* (od 24. studenoga), te je godine Židovska općina u Varaždinu proslavila tri svoje značajne obljetnice:

- 150. obljetnicu svojeg postojanja,
- 125. obljetnicu utemeljenja svoje dobrotvorne udruge *Hevre Kadiše* (čija je osnovna namjena bila pomoć bolesnim i nemoćnim članovima, te pomoć pri pokopu preminulih) i
- 100. obljetnicu utemeljenja "*Dobrotvornog društva izraelitičkih gospodjah*".

Židovska je bogoštovna općina, dakle, u Varaždinu osnovana 1777. godine. Budući da do sada ne raspolažemo podacima o starijoj židovskoj općini u nekom drugom mjestu na području Banske Hrvatske, može se smatrati da je varaždinska Židovska općina na tom području najstarija.

Kako je četiri godine nakon osnivanja Židovske općine u Varaždinu, dakle godine 1781., uslijedio *edikt* cara Josipa II. o vjerskoj toleranciji, obvezu veće snošljivosti i priznavanja većih prava židovskim žiteljima na svojem jurisdikcijskom području nije moglo zaobići ni varaždinsko Gradsko poglavarstvo. To tim više što su Židovi na tom području već bili i formalno povezani u bogoštovnu udruhu, te su organizirano nastupali i iznosili svoje zahtjeve pred Poglavarstvo.

Do izdavanja pisane uredbe o pravima Židova, nazvane *Dekret*, došlo je ipak tek 1811. godine. Isprava je napisana na njemačkom jeziku gotičkim pismom. Izvornik se danas čuva u Gradskom muzeju Varaždin.

S obzirom na višestruku važnost i obilje podataka koje sadrži, uredba je posebno vrijedan dokument za proučavanje povijesti Židova na području Varaždina. Datirana je 30. studenoga 1811, a sadrži pet poglavlja.

U prvom se poglavlju iznose podatci o broju Židova na oba jurisdikcijska područja grada Varaždina, tj. na području *Varaždinske varoši* i području *Varaždinske tvrđe*. Prema tim podacima tu ukupno živi 29 židovskih obitelji koje su poimence navedene. Ujedno se naglašava da se navedeni broj Židova na tim područjima ne smije povećavati.

U sljedećim se poglavljima uredbe govori o pravu i uvjetima obavljanja vjerskih i građanskih običaja (koji su više ili manje vjerski uvjetovani), o građanskim obvezama židovskih žitelja, o pravima i obvezama predsjednika Židovske općine i na koncu o sankcijama u slučaju nepridržavanja odredbi.

U nastavku se donosi transliterirani sadržaj dokumenta.

Tekst Dekreta iz 1811. godine o naseljenju, pravima i obvezama Židova na području grada Varaždina

Nos Franciscus Kukulyevich iudex, substitutus consul, capitaneus, caeterique liberae ac regiae civitatis Varasdinensis jurati senatores damus pro memoria tenore praesentium significantes, quibus expedit universis; quod, dum nos 13. mensis et anni currentium infrascriptorum in domo praetoreo-senatorea loco quippe celebrandorum consessum norum nostrorum magistratualium solito fine pertractandorum publicorum negotiorum et administrandae causantibus Iustitiae convenissemus, simulque et adinvicem constituti fuissimus, eorum et ibidem relata sint nobis acta deputationis in objecto qualiter pro Judaeis gremialibus elaborandarum constitutionum et regulamenti deducta per nos quoque approbata et ratihabita, quorum tenor sequens est:

Einsiedlungsdekret für die Varasdiner Judengemeinde

Caput 1.

Von ihrer Zahl und Ansiedlung

1. Es sind nur 29 Familien auf beiden Jurisdiktionen und sie sind folgende, als:

In der städtischen Gerichtsbarkeit

1. Wittwe Rebecha Jacob Moises Sohn
2. Wittwe Regina Hirschel
3. Wittwe Neufeld
4. Löbl Jacob Sohn
5. Jacobus Sohn
6. Hirschel Jacob Sohn
7. Joseph Graff
8. David Korniczner
9. Jacob Kohn
10. Joachim Koschuth
11. Wolff Jänczer
12. Moyses Steiner
13. Abracham Hirschel
14. Judas Zinger
15. Wittwe Jacob Erlich
16. Simon Khu
17. Moyses Pserhoff
18. Abraham Khu
19. Abraham Proch
20. Josephus Pserhoff
21. Moyses Blaszc
22. Izrael Khu
23. Wolff Singer, dann...

... in der Schloß-Gerichtsbarkeit

1. Salamon Erlich
 2. Moises Plivacszc
 3. Salamon Kuh
 4. Joseph Braun
 5. Isac Glauber
 6. Jacobus Anhalczner, Rabin
2. Außer diesen darf sich kein anderer ansiedeln.
3. Falls daß es geschähe, so hat der jedesmahlige Gemeindevorsteher es allsogleich dem Magistrate anzuzeigen und um seine Entfernung schrif-

- tlich anzusuchen, und die Gemeinde hat (3)* solche Fremde durch Verbitung der Synagoge und des Begräbnisortes zu entfernen, um jedes aber Einverständnis zu beseitigen, wenn ein Fremder über den Obrigkeitlich(!) ihm bestimmten Entfernungstermin allhier bleibe, muß die Judengemeinde für jeden 3. Tag des längern Bleibens 20 Dukaten Straf in Gold bezahlen und dies toties quoties mit Regreß an einen solchen Fremden.
4. Diese Familien werden in ein Register eingetragen durch den bestimmten Magistratual-Herrn, und das Register in der Synagoge aufbewahrt.
 5. In eben dieses Register werden dann die Söhne, die sich verehlichen und eine neue Familie bilden, ebenfalls eingetragen.
 6. Wenn eine Familie gänzlich abstirbt, so darf sie durch keine Fremde ersetzt(!) werden, und ihr Namen wird in dem Register ausgestrichen.
 7. Es bleibt jeder einzelnen Familie frei, ein Quartier für sich nach Belieben zu mieten; doch der Grundankauf wird ihnen laut den Landesgesetzen verboten.
 8. Bei der jährlichen Konskription müssen sie ihre Kinder beiderlei Geschlechts, die 10 Jahre erreicht haben, getreu anzeugen(!).

Caput 2.

Von der Religionsübung(!) und den damit verbundenen Gebräuchen

1. Es ist eine Synagoge, ein Badort und ein Begräbnisplatz erlaubt. (4)*
2. Sie dürfen einen Rabiner halten.
3. Nicht minder die, in dem Mosaischen Gesetz vorkommenden, Festage und Gebräuche.
4. Den Wittvern und Söhnen ist es erlaubt, doch mit vorläufiger Meldung der Obrigkeit, sich Weiber anderwärts zu hohlen, doch wird ihnen anempfohlen, auf einheimische Töchter Bedacht zu nehmen.
5. Ebenso keine Tochter und keine Witwe darf ohne Magistratual-Einwilligung heuraten(!).
6. Wenn eine solche einen einheimischen heuradet(!), so wird die Bewilligung ohne Anstand gegeben; nicht minder...
7. ... wenn sie einen Fremden heuradet(!) und von hier fortziehet(!).
8. Keiner Tochter aber und keiner Wittve ist es erlaubt, einen Fremden so zu heuraten(!), daß er hier bliebe und eine neue Familie bildete.

9. Kein Jüngling darf eher getraut werden, bis er nicht ein hinlängliches Zeugnis von den Normalschulen über das Lesen, Schreiben und Rechenkunst vorweist.
10. Ein Rabiner und die Familie, die obige Vorschriften übertreten, unterliegen fürs 1. einer Strafe von 20 Dukaten ..., fürs 2. noch ein monatliches Arest dazu, fürs 3. der Verweisung.
11. Die Annahme an Kindes Statt ist nur in jenem Falle erlaubt, wenn (5)* keine männliche Erben, wohl aber eine oder mehrere Töchter vorhanden sind; daß also der Tochtermann für einen Sohn angenommen wird; dies gilt aber nur für eine Tochter; die übrigen müssen ihren Männern folgen; indessen an Kindes Statt kann nur ein Einheimischer angenommen werden.
12. Ihre Toten müssen sie laut den Vorschriften der Polizeiordnung gehörig tief begraben.

Caput 3.

Von ihren politischen Obliegenheiten

1. Alle Polizeiverordnungen, die in allgemeinen ergehen, müssen durch sie beobachtet werden und folglich unterliegen sie hierin falls (!) den nämlichen Gesetzen, wie alle übrigen Einwohner der Stadt.
2. Sie müssen ihre Steuer und alle übrigen Abgaben jährlich pünktlich entrichten.
3. Zur Feuerlöschung mit den übrigen Einwohnern beispringen und tätigst mitwirken, zu dem Ende muß jede Familie mit einem Feueremper (!) versehen sein, die ganze Gemeinde aber an dem Orte ihrer Synagoge mit 2 Leitern und 4 Hacken.
4. Wenn ein Fremder bei ihnen einkehrt, muß der Paß dem Vorsteher alsogleich übergeben und durch diesen dem jedesmaligen Stadtrichter überbracht und von ihm das Sicherheitszettel, welches für (6)* einen inländischen auf 3 und in Marktzeiten auf 8, für einen ausländischen aber auf 1 und in Marktzeiten oder beim Eintreten ihrer Festtage auf 3 bis 6 Tage gelten kann, abgeholt werden. Jedes längere Verweilen des Fremden unterliegt der oben im 1. Hauptstück, 3. Paragraph vorgeschriebener Strafe.
5. Es bleibt jeder Familie unbenommen, einen fremden Knecht oder Diener in seine Dienste aufzunehmen, nur muß ein solcher Fall dem jedesmaligen

- Stadtrichter mit Niederlegung des Paßes angezeigt und die Zeit bestimmt werden, wie lange er ihn zu behalten gedenkt.
6. Jedem ist erlaubt mit inländischen Produkten und Waren, nach dem vorstehenden allgemeinen Gesetzen zu handeln, nur ...
 7. ... muß er sich dabei alles Betrugs in Maaß, Gewicht oder Geld enthalten und alle Kontrakte und Vergleiche müssen in deutscher oder kroatischer Sprache und Schrift abgefaßt sein.
 8. Es ist jedwedem verboten Viktualien vorzukaufen oder solche am Platze, um Handel damit zu treiben, einzukaufen, dagegen ...
 9. ... ist es ihnen erlaubt für eigenes Bedürfnis aller Art Viktualien und Artikeln auf dem Platze zu jeder Stunde des Tages einzukaufen, jedoch sich aber, wie bisitz(!) von manchen (7)* geschehen, in den von einem andern angefangenen Kauf (sich) nicht einzumischen.
 10. Es ist Ihnen auch erlaubt, wenn sie es für notwendig finden, einen eigenen Fleischhauer von ihrer Mitte zu halten.
 11. Offenes Gewölb kann nur gegen Erlaubnis des löblichen Magistrats gehalten werden.
 12. Wenn unmündige Kinder überbleiben, so muß unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers ein Rat von den Anverwandten gehalten und in demselben der Vormund und die Art der Verwaltung ihres Vermögens bestimmt werden.
 13. Vorläufig aber muß ihr Vermögen durch den Vorsteher mit Erbittung einer Magistratual-Person beschrieben und durch Sachverständige geschätzt werden.
 14. Jeder von ihnen ist verbunden, sich eingeschlichene verdächtige Personen anzuzeigen, und ...
 15. ... zum Verkauf angetragene Sachen von Verdächtigen anzugeben.
 16. Die Gemeinde erwählt sich alle 3 Jahre einen Kirchenvorsteher, welcher Rechenschaft abzulegen schuldig ist, nicht minder einen Rabiner, laut ihrem bis-herigen Gebrauch, und einen Schachter.
 17. Sie erwählt sich zuletzt einen Vorsteher aus 4 Kandidaten, welcher lebenslänglich sein Amt behält.
 18. Der Vorsteher kann sein Amt (8)* verlieren:
 - a) Wenn er in ein Kriminalverbrechen verfällt,
 - b) Wenn er Wittwen und Weisen unterdrückt oder solche verfolgt,
 - c) Wenn er offenbahre Ungerechtigkeiten oder Betrug begehet(!).In solchen Fällen hat die Gemeinde, unter Andeutung des Synagogevorstehers, die Sache dem Magistrate anzuzeigen, von ihm die Untersuchung

- und die Erlaubnis auszubitten, einen anderen Gemeindevorsteher erwählen zu dürfen.
19. Jede Wahl des Gemeindevorstehers hat unter dem Vorsitze eines, durch den Stadtrichter zu ernennenden, Magistratual-Rates zu geschehen.
 20. Die Dienste des Gemeinde- und Synagogevorstehers sind ohne Besoldung, von dem Rabiner aber und dem Schachter bestimmt die Besoldung die Gemeinde.
 21. Nur ein geborener Innländer kann zum Gemeinde Vorsteher erwählt werden.

Caput 4.

Von den Rechten und Obligenheiten des Gemeindevorstehers

1. Er hat das Recht alle kleinere Zwistigkeiten unter denen Privatpersonen zu schlichten und zu entscheiden.
2. In den Fällen die Religionsgebräuche betreffend entscheidet er ebenfalls, jedoch mit Zuziehung des Rabiners und Synagogevorstehers.
3. In Schulden und Kontrakten bis auf die Summa von 50 Forint entscheidet (9)* er allein ohne Apell, über diese Summa aber bis auf 200 Forint mit Appellation an den Stadtrichter und von ihm an das Magistrat, hingegen ...
4. ... gültige Vergleiche kann er auf unbestimmte Summa machen.
5. Er muß sich ein gerichtliches Buch halten, worin er alle seine Entscheidungen und Vergleiche einschreibt.
6. Kein Schluß und Entscheid der Gemeinde ohne seinen Wissen und Beistimmen ist gültig, daher ...
7. ... hat er das Recht, von der Gemeinde und den Privaten alle Achtung und Gehorsam zu fodern(!), denn ...
8. ... er ist der Ausführer aller Magistratual-Befehle und Polizeiverordnungen in der Gemeinde und ist für derer richtige Befolgung verantwortlich, weshalb ...
9. ... wenn sich ein Widerspänstiger zeigte, hat er das Recht in kleineren Vergehungen in Geld nach Umständen bis 20 Forint zur Kirche zu strafen, in größeren Vergehungen aber ihn dem Stadtrichter zur Arretierung anzuzeigen.
10. In jedem Falle, wenn einer von der Gemeinde sich ihm Widerspänstig erweißt, kann er von dem Stadtrichter einen Polizeidiener zur Exekution ausbitten.

11. Seine Pflichten sind, darüber zu wachen, daß der Vormund die Weisen gut erziehe und ihr Vermögen gut verwaltet werde, folglich, wenn er (10)* das Gegenteil bemerkt oder von den Anverwandten ihm solches angezeigt wird, ist er verbunden alsogleich den Rat der Anverwandten zusammen zu rufen, und darin für die bessere Verpflegung des Weisen und bessere Verwaltung seines Vermögens das Nötige anzuordnen.
12. Daß die Wittwen ihr gehöriges Auskommen bekommen und ihnen kein Unrecht geschieht.
13. Daß die Krankenhausarmen von der Gemeinde versorgt werden.
14. Daß der Kirchenvorsteher sein Amt gehörig verwalte und die Rechnungen jährlich pünktlich ablege.
15. Er muß die jedesmaligen Fremden anzeigen, die Pässe von ihnen abfordern(!) und sie dem Stadtrichter übergeben; deßhalb hat er das Recht ...
16. ... von jedem aus der Gemeinde die Fremdenanzeige alsogleich zu fodern(!) und der es nicht tut, solchen zu bestrafen. Weshalb ...
17. ... er das Recht hat, die Häuser nach Belieben zu untersuchen. Und, um ihm seine Amtirung zu erleichtern, ...
18. ... kann er sich von der Gemeinde einen oder 2 Aufsucher zur Aushilfe erwählen, die seine Anordnungen vollziehen müssen.
19. Ein jeder von der Gemeinde ist unter 50 Forint Strafe verbunden, das Aufsucheramts zu verrichten, wenn (11)* er ihn dazu erwählt.
20. Wenn die Erfodernisse(!) des Staats oder der Stadt ausserordentliche Beiträge erfodern(!), so muß der Gemeindevorsteher die, an die ganze Gemeinde ausgeworfene, Summa mit Zuziehung der Amtirenden und der Älteren gewissenhaft verteilen und solche ohne Aufschub einkassieren und an den bestimmten Ort abtragen.

Caput 5.

Von den Strafen

1. Wenn die Gemeinde statt einer abgestorbenen Familie eine Fremde aufnehme, unterliegt sie der im 3. Paragraph, 1. Hauptstück bestimmten Strafe.
2. Wenn eine Familie bei der Konkription ein Kind, das 10 Jahre erreicht hat, eine Magd, einen Knecht oder sonst jemanden zur Familie gehörigen und mitessenden verschweigt, zahlt sie für jeden verschwiegenen Kopf 20 Forint im guten Gelde in die Stadtkassa.

3. Im Betreff der Polizeivergehungen und Verletzungen der allgemeinen Landesgesetze unterliegen den durch die Gesetze bestimmten Strafen.
4. Wenn irgend in einer Gegend der Stadt ein Feuer entstände, so müssen ohne Verweilen dabei wenigstens 4 aus der Gemeinde mit Wasserempfern (!) und 1 mit der Feuerhacke erscheinen und tätig mithelfen; (12)* sonst wird die Gemeinde in 10 Dukaten zum Vorteil des Beschädigten bestraft.
5. Wer einen Fremden beherbergt und seinen Paß nicht alsogleich abnimmt und dem Gemeindevorsteher überbringt, ebenso, wenn jemand einen Fremden ohne Paß aufnimmt und solchen nicht alsogleich anzeigt, unterliegt der Strafe eines Dukatens zur Polizeikassa; eben auch so der Gemeindevorsteher, wenn er seine im 15. und 1. Paragraphen bestimmte Obliegenheiten nicht erfüllt.
6. Wenn jemand einen fremden Knecht oder Diener ohne Paß aufnimmt oder den mitgebrachten Paß, wie es im 3. Hauptstück, 5. Paragraphen vorgeschrieben ist, nicht abliefern, unterliegt der nämlichen im obigen Punkt bestimmten Strafe.
7. Jeder Betrug im Maaß, Gewicht oder Gelde wird mit dem doppelten Werte für den Beschädigten und einem 3-tägigen Areste bestraft.
8. Wer zum Platzverkaufe bestimmte Eßwaren, Geflügel und andere dergleichen, Holz, Heu, Früchte auf den Gassen(!) oder vor der Stadt vorkauft, verliert das gekaufte und wird im 1. Betretungsfalle noch obendrein im halben Wert, im 2. (13)* im ganzen Wert und im 3. Fall noch dazu mit 8-tägigen Areststrafe belegt.
9. Wer sich in einen, durch einen Andern schon angefangenen, Kauf mit Wissen einläßt, wird nebst Ungültigkeit des Kaufes im ersten Falle in der Bezahlung des mehr versprochenen, im 2. Falle noch mit einem 3-tägigen Areste und so stufenweise bestraft.
10. Wenn jemand von einer verdächtigen Person Wissenschaft hat und solche nicht anzeigt, unterliegt der Strafe von 2 Dukaten zur Polizeikasse und wenn diese Person ein Verbrecher ist, wird ein solcher Verschweigerer noch zu landesgesetzlichen Strafen als Hehler(!) gezogen.
11. Wer gestohlene Sachen von verdächtigen Personen kauft, wird außer dem Verlust der gekauften Sache, als ein Mithelfer des Diebstahles behandelt.

Dieses Einsiedlungsdekret hat jederzeit und in so lange seine Dauer und Festigkeit, bis nicht etwa das Landesgesetz über die Einsiedlungen und Regulierung der Judengemeinden etwas näheres und festeres bestimmt.

Super quibus praesentes nostras sigillo minori subscriptione. Publici notarii nostri munitas et roboratas extradandas (14)* esse duximus et concedendas prout et extradeditimus atque concessimus litteras decretoreo testimoniales. Datum in libera et regia civitate Varasdinensi expeditionis die 30. novembris 1811.

Extradatum per Ladislaus Ebner
Ord. notarius m.p.

Transliteracija s njemačkog gotičkog pisma: Vid Lončarić

* Broj u zagradi sa zvjezdicom, npr. (4)* označava broj stranice u izvornoj ispravi. Kod transliteracije učinjene su samo neznatne pravopisne i gramatičke korekture s ciljem prilagodbe suvremenim pravopisnim i gramatičkim pravilima.